

99080002060001

Luftsportgeräteverzeichnis Eintragung von zulassungsbefreiten Ultraleichtflugsportgeräten

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102267619/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080002060001
Leistungsbezeichnung I	Luftsportgeräteverzeichnis Eintragung von zulassungsbefreiten Ultraleichtflugsportgeräten
Leistungsbezeichnung II	Registrierung im Luftsportgeräteverzeichnis für zulassungsfreie Ultraleichtflugsportgeräte beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	UAS, Ultraleichtfluggeräte, Ultraleichte Tragschrauber, Ultraleichtflugzeuge, Ultraleichtfluggeräte bis 120 kg, Luftsportgeräte, Luftfahrzeugverzeichnis, UL, Multikopter, Ultraleichtschrauber, Unbemannte Luftfahrtsysteme, Drohnen, Luftfahrzeugregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Eintragung (60)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2019
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_64.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvzo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_31c.html

Teaser

Volltext

Im Luftsportgeräteverzeichnis werden die Daten aller im Inland zugelassenen Ultraleichtflugzeuge, Ultraleichtschrauber und Tragschrauber gespeichert. Nur registrierte Ultraleichtflugsportgeräte (UL) erhalten ein Kennzeichen.

Luftsportgeräte ohne Zulassungspflicht benötigen in der Regel kein Kennzeichen und erhalten somit auch keinen Eintrag im Luftsportgeräteverzeichnis. Wenn Sie trotzdem ein Kennzeichen für Ihr Luftsportgerät wünschen, dann müssen Sie die Eintragung im Luftsportgeräteverzeichnis beantragen.

Luftsportgeräte ohne Zulassungspflicht sind zum Beispiel:

- Ein- oder zweiseitige Luftsportgeräte mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 120 kg einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät
- Unbemannte Luftfahrtsysteme (UAV) Hinweis: Entfällt in Zukunft im Zuge der Umsetzung der Europäischen Verordnung zur Regelung von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAV). Dann müssen UAV nicht wie bisher nur gekennzeichnet werden, sondern sind ebenfalls zulassungspflichtig und müssen in einer

Modul

Sachverhalt

Datenbank registriert werden.

Um einen Eintrag beziehungsweise ein Kennzeichen für Ihr UL zu erhalten müssen Sie entweder eine

- deutschen Musterprüfung oder
- eine EU-Musterzulassung nachweisen.

Zuständig für die Eintragung von Ultraleichtflugzeugen und Ultraleichtubschraubern in das Luftsportgeräteverzeichnis sind die vom Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur beauftragten Luftsportverbände. Das sind der

- Deutscher Aero Club e.V. und
- der Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.

Gespeichert werden personenbezogene Daten wie zum Beispiel Name und Adresse des Besitzers sowie technische Daten wie zum Beispiel die

- Art und Muster des Luftfahrzeugs sowie Werknummer der Zelle,
- Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs und
- die Nummer des Blattes des Luftfahrzeugregisters.

Sobald sich an den gespeicherten Daten etwas ändert, müssen Sie dies dem Luftfahrt-Bundesamt oder dem beauftragten Luftsportverband, bei dem Ihr Luftsportgerät registriert ist, mitteilen. Unter besonderen Umständen können deutsche Behörden auf Ihre Daten zugreifen. Das gilt

- für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Luftverkehrs,
- zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Luftverkehrsvorschriften oder
- zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Hinweis: Für Luftsportgeräte wie zum Beispiel Ultraleichtflugzeuge und Ultraleichtubschrauber sind die beauftragten Luftsportverbände zuständig, hier der Deutsche Aero Club oder der Deutsche

Modul	Sachverhalt
	<p>Ultraleichtflugverband. Für alle anderen Luftfahrzeuge, wie zum Beispiel Motorflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler oder Hubschrauber, ist das Luftfahrt-Bundesamt zuständig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepass und Meldebescheinigung • Nachweis des Eigentumserwerbs an dem UL • Bei Eintragung auf Basis einer deutschen Musterprüfung: Nachweis der Musterprüfung (Gerätekenblatt) Nachweis der Stückprüfung des kompletten UL (sämtliche Komponenten in Kombination, erhältlich beim Hersteller beziehungsweise beauftragten Händler) • Bei Eintragung auf Basis der EU-Musterzulassung Vollständig ausgefülltes und vom Hersteller beziehungsweise Händler gestempeltes und unterschriebene Bescheinigung, wie zum Beispiel die "Fiche D Identification" für in Frankreich zugelassenen Luftsportgeräte
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis Deutsche Musterprüfung oder • Nachweis EU-Musterzulassung
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung ins Flugsportgeräteverzeichnis: EUR 80,00 • Änderung der Eintragung: EUR 25,00
Verfahrensablauf	<p>Die Eintragung oder Änderung ihrer Daten im Luftsportgeräteverzeichnis müssen schriftlich per Post oder per E-Mail beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drucken Sie das Antragsformular auf der Internetseite Ihres bevorzugten Luftsportverbandes aus und füllen Sie es vollständig aus. • Senden Sie das Antragsformular mit den erforderlichen Unterlagen entweder per Post oder per E-Mail an die Adresse an Ihres Luftsportverbands. • Sofern Ihr Antrag vollständig ist, erhalten Sie per Post eine Eintragungsbescheinigung.
Bearbeitungsdauer	<p>5 Tage. Je nach Arbeitsaufkommen kann die Bearbeitung aber auch länger dauern.</p>
Frist	keine

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	<p>https://www.dulv.de/Verkehrszulassung https://www.daec.de/luftsportgeraete-buero/ul-zulassung/verkehrszulassung/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Luftsportgeräteverzeichnis Eintragung von zulassungsbefreiten Ultraleichtflugsportgeräten • Register Ultraleichtflugsportgeräte (UL) • Alle in diesem Register verzeichneten UL dürfen im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland verkehren • Für nicht-zulassungspflichtige UL ist die Registrierung freiwillig und muss vom Halter beantragt werden • nur wer sich freiwillig registrieren lässt, kann ein Kennzeichen erhalten • Nicht zulassungspflichtige UL sind ein- oder zweisitzige Luftsportgeräte mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 120 kg einschließlich Gurtzeug und Rettungsgeräte Unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) Hinweis: Entfällt in den nächsten zwei bis drei Jahren im Zuge der Umsetzung der Europäischen Verordnung zur Regelung von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAV). Dann müssen UAV nicht gekennzeichnet werden (wie bisher) sondern ebenfalls in einer Datenbank registriert werden. • Sie können entscheiden, in welchem Umfang die Daten veröffentlicht werden • Antrag kostenpflichtig • Zuständig sind die beauftragten Luftsportverbände: Deutscher Aero Club e.V. Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: ja</p> <p>Onlineverfahren möglich: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.dulv.de/Downloads/Zulassungen%20und</p>

Modul	Sachverhalt
	%20Technik
Ursprungsportal	Luftsportgeräteverzeichnis Eintragung von zulassungsbefreiten Ultraleichtflugsportgeräten, Luftsportgeräteverzeichnis Eintragung von zulassungsbefreiten Ultraleichtflugsportgeräten